

RS Vwgh 1988/12/13 88/04/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §26 Abs1;

Rechtssatz

Nach § 26 Abs 1 GewO kann eine Nachsicht nur zur AUSÜBUNG einer Gewerbeberechtigung erteilt werden, nicht jedoch dazu, die Gewerbeberechtigung zu veräußern und durch die Veräußerung Einkünfte zu erzielen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040137.X03

Im RIS seit

13.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at